

	Vorlage Nr. HA 26/2024
	Beschluss Nr.

Beratung am: 28.10.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke: 28.10.2024

B e t r e f f

Beschluss zur Übertragung des zur Aufgabenwahrnehmung Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendigen Anlagevermögens an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) zum 01.01.2025

Beschlussantrag

Der GR der Gemeinde Harbke beschließt das zur Aufgabenerfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendige Anlagevermögen mit Wirkung vom 01.01.2025 auf den TAV Börde zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den der Vorlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Vollzug der Vermögensübertragung zu unterzeichnen.

Begründung

Die Verbandsgemeinde Obere Aller erfüllt nach § 90 Abs.1 Nr. 6 KVG LSA im eigenen Wirkungskreis die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Wassergesetz LSA (WG LSA) für ihre Mitgliedsgemeinden. Die Verbandsgemeinde ist zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Mitglied in einem Zweckverband nach § 1 GKG LSA.

Der Trink- und Abwasserverband Börde erfüllt als Zweckverband für die Mitgliedsgemeinde „Verbandsgemeinde Obere Aller“ die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 a, b, c Verbandssatzung TAV Börde. Danach wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde vom TAV Börde vollständig erfüllt. Die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung wird ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf erfüllt.

Nach den Vorschriften des § 79b Abs.1 WG LSA ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer zuständig, insoweit die Gemeinde nicht den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorschreibt, um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Verbandsgemeinde nimmt die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken in ihrem Gebiet durch Satzung war.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres 01.01.2025 soll die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken gemäß § 79b Abs.1 WG LSA an den Trink- und Abwasserverband Börde übertragen werden. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen verbleibt beim Straßenbaulastträger gemäß § 79b Abs.2 WG LSA.

Durch den Verbandsgemeinderat ist die Übertragung der Aufgabe und durch die Gemeinderäte die Übertragung des Anlagevermögens zu beschließen, bevor der TAV Börde die Übernahme der Aufgabe und des Anlagevermögens sowie die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt. Dem Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde obliegt abschließend die Genehmigung der Verbandssatzungsänderung.

